

Infoblatt Einstufung von Amts wegen 2023

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 694/2022 traten ab 01.02.2023 abgeänderte „Richtlinien zur Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und zur Auszahlung des Pflegegeldes“ in Kraft. Diese Richtlinien sehen in Artikel 10 die Möglichkeit einer Einstufung von Amts wegen vor, die in besonderen mit Dekret der zuständigen Landesrätin festgelegten Fällen und unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

Das Dekret der Landesrätin Nr. 4789/2023 sieht eine **Einstufung von Amts wegen für jene vollständigen Anträge auf Pflegegeld vor, die zwischen dem 01.04.2022 und dem 31.01.2023 eingereicht wurden** und bei denen am 24.03.2023 die Erhebung des Pflegebedarfs noch nicht stattgefunden hat.

Die genannten Richtlinien beschreiben, für welche AntragstellerInnen die Amtseinstufung angewandt wird. Es gilt folgendes:

1. Allen vollständigen Anträgen auf **Ersteinstufung**, die im Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.01.2023 eingereicht wurden und bei denen am 24.03.2023 die Erhebung des Pflegebedarfs noch nicht stattgefunden hat, wird die 1. Pflegestufe von Amts wegen zugewiesen. Das Pflegegeld wird für 18 Monate ausbezahlt.
2. Jenen vollständigen Anträgen auf **Wiedereinstufung wegen Verschlechterung**, die im Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.01.2023 eingereicht wurden und bei denen am 24.03.2023 die Erhebung des Pflegebedarfs noch nicht stattgefunden hat, wird, wenn die vorhergehende Pflegeeinstufung mindestens drei Jahre zurückliegt, die Pflegestufe wie folgt zugewiesen:
 - wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 45-60 Stunden festgestellt, so wird die 1. Pflegestufe zugewiesen;
 - wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 105-120 Stunden festgestellt, so wird die 2. Pflegestufe zugewiesen;
 - wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 165-180 Stunden festgestellt, so wird die 3. Pflegestufe zugewiesen;
 - wurde bei der letzten Einstufung ein Pflege- und Betreuungsbedarf von 225-240 Stunden festgestellt, so wird die 4. Pflegestufe zugewiesen;Das Pflegegeld wird in der Regel auf unbegrenzte Zeit ausbezahlt.

Alle betroffenen Personen werden schriftlich über die Einstufung von Amts wegen informiert.

Sollten die von der Amtseinstufung betroffenen AntragstellerInnen die zugeteilte Pflegestufe als nicht zutreffend empfinden, so können sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung, eine Einstufung durch ein Einstufungsteam beantragen. Wird bei der darauffolgenden Einstufung effektiv ein höherer Pflegebedarf festgestellt, so erfolgt rückwirkend ab dem Folgemonat der Antragstellung die Auszahlung der höheren Pflegestufe. Wird hingegen beim Einstufungsgespräch eine niedrigere Pflegestufe als die von Amts wegen zuerkannte festgestellt, so gilt dieses Ergebnis ab dem Folgemonat der Einstufung.

Allgemeine **Informationen** zum Pflegegeld gibt es online auf dem [Webportal des Landes](#) oder am **Pflegetelefon** 848 800277.